

## Richtlinien zur finanziellen Förderung

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2020:

- Mitglieder der Gesellschaft können Anträge zur Förderung von Aktivitäten im Bereich der britischen Kulturstudien im Sinne des Vereinszwecks (Satzung § 2) einreichen. Maximal können bis zu 500 € Förderung gewährt werden. Bis zum 1. September 2024 können Anträge jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Ab 1. September 2024 gelten folgende Antragsfristen: 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres. Anträge sollten den Bezug zu den britischen Kulturstudien darlegen und einen groben Kostenplan enthalten. Der finanzielle Rahmen möglicher Förderungen ist abhängig von der Haushaltslage.
- Besonderer Zweck der Förderung ist es, Wissenschaftler\*innen in der Frühphase ihrer Karriere zu ermöglichen, erste, überschaubare Veranstaltungen und Ähnliches eigenständig und ohne große formelle Hürden zu organisieren. Zudem soll es möglich gemacht werden, auch kurzfristig Veranstaltungen und Ähnliches zu aktuellen Themen durchzuführen.
- Allein schon aufgrund der überschaubaren Gesamtmittel kann die BritCult nicht mit anderen Geldgebern konkurrieren; es wird davon ausgegangen, dass erfahrenere Wissenschaftler\*innen sich um Förderung durch potentere Geldgeber (DFG, Volkswagen-Stiftung etc.) bewerben. (Teil-)Förderungen umfangreicherer Veranstaltungen mit einem größeren Budget sind nicht möglich.
- Die gewährten Gelder sollen im Sinne des Vereinszwecks (Satzung § 2) eingesetzt werden. Die BritCult erwartet, dass die Verpflegung von Gästen bei Veranstaltungen über die Teilnahmegebühren gedeckt wird. Honorare für Referentinnen und Referenten können nur übernommen werden, wenn diese nicht aus wissenschaftlichem Eigeninteresse, sondern beispielsweise im Interesse der Ausbildung des Nachwuchses teilnehmen. Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Bei positivem Bescheid erwartet die Gesellschaft die Nennung als Förderer und einen anschließenden kurzen Bericht über die Veranstaltung.
- Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand, ggf. soll der Beirat mit einbezogen bzw. ein Fachgutachten eingeholt werden.